

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

29. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 27. April 2000 Nr.17

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
12.04.2000	<u>Gemeinde Seevetal</u> Hauptsatzung	259
12.04.2000	<u>Stadt Winsen (Luhe)</u> Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 44 „Torfmoor“	271
30.03.2000	<u>Samtaemeinde Hanstedt</u> 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht	275
28.03.2000	<u>Samtgemeinde Hollenstedt</u> 9. Änderung des Flächennutzungsplanes - Gewerbegebiet Wenzendorf -	277
29.3.2000	<u>Samtaemeinde Tostedt</u> 2. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung	279
10.04.2000	<u>Landkreis Harburg</u> 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Gebühren und Teilnehmer/innenbedingungen der Volkshochschule	280
2504.2000	Sitzung des Jugendhilfeausschusses	282

Hauptsatzung der Gemeinde Seevetal

Aufgrund der §§ 6.7 und 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl S. 382) hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 12. April 2000 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Die Gemeinde

§ 1

Name, Rechtspersönlichkeit und Gemeindegebiet

1. Die Gemeinde führt den Namen Gemeinde Seevetal. Sie hat die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde und ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
2. Das Gemeindegebiet umfasst das Gebiet der durch das Gesetz zur Neugliederung des Raumes Harburg mit Wirkung vom 1. Juli 1972 aufgelösten Gemeinden Beckedorf, Bullenhausen, Emmelndorf, Fleestedt, Glüsing, Groß-Moor, Helmstorf, Hittfeld, Hörsten, Holtorfsloh, Horst, Klein-Moor, Lindhont, Maschen, Meckelfeld, Metzendorf, Ohlendorf, Over und Ramelsloh.
3. Das Gemeindegebiet gliedert sich in Gemeindeteile, die als solche die Namen der bisherigen Gemeinden weiterführen.

§ 2

Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Gemeinde Seevetal stellt sich wie folgt dar: In Grün eine silberne Wellenleiste, begleitet oben von einem linkshin stehenden goldenen Löwen, unten von einem goldenen Mühlstein mit 19 Segmenten und einem schwarzen Mühleisen.
2. Die Flagge der Gemeinde Seevetal stellt sich wie folgt dar: Zwischen zwei grünen Streifen (Verhältnis 1:3 zur Flaggenbreite) in Gold das Seevetaler Gemeindewappen.
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Seevetal und die Umschrift "Gemeinde Seevetal Landkreis Harburg".
4. Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde Seevetal ist nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.
5. Die Gemeindeteile führen ihre bisherigen Wappen und Farben als örtliches Symbol.

II. Der Rat

§ 3

Mitglieder des Rates

1. Ratsmitglieder sind die in den Rat gewählten Ratsfrauen und Ratsherren sowie kraft Amtes der Bürgermeister. Die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat bestimmt sich durch die NGO.
2. Verdienstausfall- und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige sowie für Ratsfrauen, Ratsherren und beratende Ausschussmitglieder richten sich nach § 29 bzw. § 39 NGO und werden durch eine besondere Satzung geregelt.

§ 4

Aufgaben des Rates

1. Dem Rat obliegen alle Entscheidungen, die nach der NGO oder sonst durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften in seine Zuständigkeit fallen.
2. Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten.
3. Der Rat beschließt über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO, wenn deren Vermögenswert **50.000,--** DM übersteigt. Ansonsten beschließt der Verwaltungsausschuss, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
4. Für Verträge mit Ratsherren, Ratsfrauen, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO ist
 1. der Bürgermeister bis zu einer Wertgrenze von **5.000,--** DM und
 2. der Verwaltungsausschuss bis zu einer Wertgrenze von **50.000,--** DM zuständig.Verträge mit dem Bürgermeister beschließt der Verwaltungsausschuss bis zu einer Wertgrenze von **50.000,--** DM.

§ 5

Geschäftsordnung

Das Verfahren des Rates, der Ortsräte und des Verwaltungsausschusses wird durch die vom Rat zu ertassende Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 51 NGO gebildeten Ausschüsse sowie die Zusammenarbeit der Ortsrate mit dem Rat, dem Verwaltungsausschuss und den Ausschüssen des Rates. Ferner enthält diese Bestimmungen zu Fraktionen und Gruppen.

III. Der Verwaltungsausschuss

§ 6

Mitglieder des Verwaltungsausschusses

1. Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 51 Abs. 3 S. 1 NGO (Grundmandatsträger).
2. Die Zahl der Beigeordneten richtet sich nach § 56 Abs. 2 NGO. Der Rat kann für die Dauer einer Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten um zwei erhöht.
3. Ratsfrauen und Ratsherren sind berechtigt, an Sitzungen des **Verwaltungsausschusses** als Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörer findet § 26 NGO entsprechende Anwendung.

IV. Bürgermeister und Verwaltung

§ 7

Amt des Bürgermeisters

1. Dem Bürgermeister obliegen alle Aufgaben, die nach der NGO oder sonst durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften in seine Zuständigkeit fallen, insbesondere gehören hierzu die Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses sowie die Einladung der Ratsausschüsse.
2. Für die Teilnahme des Bürgermeisters an Sitzungen des Rates, der Ratsausschüsse und der Ortsräte gelten die entsprechenden Vorschriften des § 64 NGO.
3. Der Bürgermeister wird bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, für die Aufgaben nach § 41, 42 und 52 NGO und bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde Seevetal durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister und bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Bürgermeister vertreten.
Die stellvertretenden Bürgermeister werden vom Rat aus den Beigeordneten gewählt.
4. Der Rat beauftragt auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Beamten der Gemeinde Seevetal mit der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters.

Wird ein Laufbahnbeamter mit der Aufgabe der allgemeinen Vertretung betraut, wird die Bezeichnung "allgemeiner Verwaltungsvertreter" geführt; ein Beamter auf Zeit führt die Bezeichnung "1. Gemeinderat".

§ 8

Verwaltung

1. Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung werden durch Beamte, Angestellte und Arbeiter erfüllt, deren Dienstvorgesetzter der Bürgermeister ist.
2. Für die Regelung des Geschäftsganges und des Dienstbetriebes **erlässt** der Bürgermeister Dienst- und Geschäftsanweisungen nach Richtlinien über die Verwaltungsführung gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 NGO.

§ 9

Beamte auf Zeit

Neben dem Bürgermeister wird der Leiter des Bauamtes als weiterer Beamter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 10

Einwohnerversammlungen

1. Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Die Unterrichtung kann in öffentlichen Sitzungen des Rates, der Fachausschüsse sowie der Ortsrate erfolgen oder über Pressemitteilungen sowie durch öffentlichen Aushang von Bekanntmachungen in den gemeindlichen Bekanntmachungskästen.
2. Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und **Anhörungs-**verfahren bleiben unberührt.

§ 11

Beschwerden an den Rat

1. Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Eingaben zu Anregungen sowie zu Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet die die Eingabe stellende Person oder Gruppe über die Art der Erledigung.
2. Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

V. Die Ortsräte

§ 12 a

Ortsräte

1. In folgenden Ortschaften, die teilweise mehrere Gemeindeteile umfassen, werden gemäß § 55 f NGO Ortsrate gewählt:
 - a) Bullenhausen, Groß-Moor, Over
 - b) Emmelndorf, Metzendorf
 - c) Fleestedt, Glüsing, Beckedorf
 - d) Hittfeld, Helmstorf, Lindhorst
 - e) Horst
 - f) Maschen, Horsten
 - g) Meckelfeld, Klein-Moor
 - h) Ohlendorf, Holtorfsloh
 - i) Ramelsloh

2. Die Zahl der Mitglieder eines jeweiligen Ortsrates wird wie folgt festgelegt:

a) Bullenhausen, Groß-Moor, Over	13
b) Emmelndorf, Metzendorf	11
c) Fleestedt, Glüsing, Beckedorf	15
d) Hittfeld, Helmstorf, Lindhorst	19
e) Horst	11
f) Maschen, Horsten	23
g) Meckelfeld, Klein-Moor	25
h) Ohlendorf, Holtorfsloh	11
i) Ramelsloh	11

Für die Mitglieder der Ortsrate finden die Vorschriften über Ratsfrauen und Ratsherren entsprechende Anwendung, insbesondere die §§ 25, 26, 27 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2, 28 sowie 35 bis 39 b NGO.

3. Mitglieder des Rates, die in der Ortschaft wohnen, sind berechtigt, an den Sitzungen des Ortsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.
4. Für das Verfahren des Ortsrates gelten die Vorschriften über den Rat entsprechend; der Ortsrat darf keine Ausschüsse bilden.
5. Die Mitglieder des Ortsrates werden für ihre ehrenamtliche Tätigkeit entschädigt. Der Ortsbürgermeister sowie sein 1. Vertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Entschädigungen wird in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 12 b

Ortsräte

1. In folgenden Ortschaften, die teilweise mehrere Gemeindeteile umfassen, werden gemäß § 55 f NGO Ortsrate mit folgender Bezeichnung gewählt:

	Ortschaft	Ortsrat
a)	Over, Bullenhausen, Groß-Moor	Over/Bullenhausen/Groß-Moor
b)	Emmelndorf, Metzendorf	Emmelndorf/Metzendorf
c)	Fleestedt, Glüsing , Beckedorf	Fleestedt/Glüsing/Beckedorf
d)	Hittfeld, Helmstorf, Lindhorst	Hittfeld/Helmstorf/Lindhorst
e)	Maschen, Horst, Hörsten	Maschen/Horst/Hörsten
f)	Meckelfeld, Klein-Moor	Meckelfeld/Klein-Moor
g)	Ramelsloh, Ohlendorf , Holtorfsloh	Ramelsloh/Ohlendorf/Holtorfsloh

2. Die Zahl der Mitglieder eines jeweiligen Ortsrates bestimmt sich durch die NGO.
3. Für die Mitglieder der Ortsräte finden die Vorschriften über Ratsfrauen und Ratsherren entsprechende Anwendung, insbesondere die §§ 25, 26, 27 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2, 28 sowie 35 bis 39 b NGO.
4. Mitglieder des Rates, die in der Ortschaft wohnen, sind berechtigt, an den Sitzungen des Ortsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.
5. Für das Verfahren des Ortsrates gelten die Vorschriften über den Rat entsprechend; der Ortsrat darf keine Ausschüsse bilden.
6. Die Mitglieder des Ortsrates werden für ihre **ehrenamtliche Tätigkeit** entschädigt. Der Ortsbürgermeister sowie sein 1. Vertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Entschädigungen wird in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 13

Entscheidungsbefugnisse des Orsrates

1. Der Ortsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde hin. Die Entscheidungsbefugnisse des Orsrates ergeben sich aus § 55 g Abs. 1 Satz 2 NGO.
2. Abweichend von § 55 g Abs. 1 NGO ordnet in dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Orsrates nicht eingeholt werden kann, der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister die notwendigen Maßnahmen an. Der Ortsbürgermeister hat den Ortsrat unverzüglich hiervon zu unterrichten.

§ 14

Anhörungsrecht für den Ortsrat

Der Ortsrat ist zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses, insbesondere in den in § 55 g Abs. 3 Satz 2 NGO aufgeführten Angelegenheiten.

§ 15

Vorschläge und Anregungen durch den Ortsrat

Der Ortsrat kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge machen und Anregungen geben. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 55 g Abs. 4 NGO.

§ 16

Hilfsfunktionen des Ortsbürgermeisters

1. Der Ortsbürgermeister erfüllt die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
 - a) Meldung ihm bekannt gewordener Schäden an in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Gebäuden, Straßen, Wegen und Plätzen an die Gemeindeverwaltung.
 - b) Meldung ihm bekannt gewordener Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden, an die Gemeindeverwaltung. Dazu gehört auch eine unzureichende Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze von Eis und Schnee.
 - c) Die Vorahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag des Bürgermeisters.
 - d) Die Beratung des Bürgermeisters in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft.
2. Sofern der Ortsbürgermeister die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnt, ist er nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen,

VI. Öffentliche Bekanntmachung

§ 17

Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
2. Satzungen und Verordnungen der selbständigen Gemeinde Seevetal werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Winsen (Luhe) bekanntgemacht.
3. Zur allgemeinen Bürgerinformation werden Satzungen und Verordnungen im Sinne von Abs. 2 nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Winsen (Luhe) nachrichtlich in den gemeindlichen Bekanntmachungskasten entsprechend den Abs. 4 und 7 veröffentlicht. Ein Unterbleiben des nachrichtlichen Aushanges hat keine Rechtsauswirkungen.
4. Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den gemeindlichen Bekanntmachungskästen veröffentlicht. Die Dauer der Bekanntmachung beträgt 14 Tage, sofern nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Die Standorte der Bekanntmachungskästen sind der Anlage 1, die Bestandteil der Hauptsatzung ist, zu entnehmen.
5. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind unverzüglich nach der Ladung zur Sitzung, jedoch spätestens 4 Tage vor **Sitzungsbeginn**, durch Aushang in den gemeindlichen Bekanntmachungskästen zu veröffentlichen. Die Aushangdauer endet mit Ablauf des Sitzungstages.
6. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ortsratsitzungen sind unverzüglich nach der Ladung zur Sitzung, jedoch spätestens 4 Tage vor Sitzungsbeginn, durch Aushang in den gemeindlichen Bekanntmachungskästen zu veröffentlichen, die sich auf dem Gebiet des jeweiligen Ortsratsbereiches befinden. Die Aushangdauer endet mit Ablauf des Sitzungstages.

Die Standorte der den jeweiligen Ortsratsbereichen zugeordneten Bekanntmachungskästen sind der Anlage 2, die Bestandteil der Hauptsatzung ist, zu entnehmen.

7. Anlagen zu Satzungen und Verordnungen sowie sonstige Bekanntmachungen, die sich nicht zur **Veröffentlichung** nach den Abs. 2 und 4 eignen (z. B. umfangreiche Pläne und Erläuterungen), werden öffentlich ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Die öffentliche Auslegung dauert 14 Tage, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Umschreibung des Inhaltes in groben Zügen und unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Aushang gemäß Abs. 4 Sätze 1 bis 3 hinzuweisen.

VII. Schlussbestimmung

§ 18

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung, anderen Satzungen und Verordnungen oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Seevetal in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

VIII. Übergangsregelung

§ 19

1. Die Übergangsregelung gilt für den Zeitraum vom 1. Mai 2000 bis 31. Oktober 2001 in Bezug auf den § 12 a.
2. Inhalte der Übergangsregelung sind die §§ 12 a und 12 b.
Bis zum Abschluss der Wahlperiode 1996 bis 2001 ist der § 12 a maßgebend für die Ortsratsverfassung.
Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Ortsraten im Zusammenhang mit der Kommunalwahl 2001 ist der § 12 b maßgebend.

IX. Inkrafttreten

§ 20

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11. Februar 1997 außer Kraft.

Seevetal, den 12. April 2000



Timmermann
Bürgermeister

Anlaae 1

zur Hauptsatzung für die Gemeinde Seevetal vom 12. April 2000
(§ 17 Abs. 4)

Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde Seevetal befinden sich an folgenden Straßen:

- | | |
|----------------------------|---|
| 1. Eddelsen | Eddelsener Straße (Bushaltestelle) |
| 2. Emmelndorf | Forstweg (Golfplatz) |
| 3. Metzendorf | Beckedorfer Straße |
| 4. Beckedorf | Beckedorfer Straße (Bushaltestelle) |
| 5. Woxdorf | Lindenstraße |
| 6. Emmelndorf | Lindenstraße |
| 7. Emmelndorf | Hittfelder Landstraße (Sauna) |
| 8. Fleestedt | An der Grenzkehre |
| 9. Fleestedt | Winsener Landstraße ("Fleester Hoff") |
| 10. Fleestedt | Fleestedter Ring (Info-Zentrum) |
| 11. Glüsing | Glüsinger Straße |
| 12. Meckelfeld | Bgm.-Heitmann-Straße (Ortsverwaltung) |
| 13. Meckelfeld | Mattenmoorstraße (Info-Zentrum) |
| 14. Meckelfeld | Am Felde (Kirche) |
| 15. Groß-Moor / Klein-Moor | Großmoordamm (Bushaltestelle) |
| 16. Bullenhausen | Elbdeich / Lührweg |
| 17. Over | Overdamm (Ortsverwaltung) |
| 18. Over | Oversand (Schwimmhalle) |
| 19. Hörsten | Hörstener Schulstraße (Alte Schule) |
| 20. Maschen | Schulstraße (Dorfhaus) |
| 21. Maschen | Horster Landstraße/Unner de Bult |
| 22. Maschen | Horster Landstraße |
| 23. Horst | Horster Landstraße (Bushaltestelle) |
| 24. Ramelsloh | Ohlendorfer Straße (Ortsverwaltung) |
| 25. Ramelsloh | Breite Straße (Dorfplatz) |
| 26. Ohlendorf | Ohlendorfer Straße (Volksbank) |
| 27. Holtorfsloh | Querstraße |
| 28. Helmstorf | Helmstorfer Straße (Becken Gasthaus) |
| 29. Lindhorst | Ringstraße |
| 30. Karoxbostel | Karoxbosteler Chaussee |
| 32. Hittfeld | Bahnhofstraße / Karoxbosteler Weg |
| 32. Hittfeld | Kirchstraße (Rathaus) |

Anlaae 2

zur Hauptsatzung für die Gemeinde Seevetal vom 12. April 2000
(§ 17 Abs. 6)

Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde Seevetal für die auf das Gebiet der einzelnen Ortsräte (§ 12 a) begrenzten Bekanntmachungen (z.B. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ortsratssitzungen) befinden sich an folgenden Standorten:

Bezeichnung des Orsrates	Standort der Bekanntmachungskästen
Bullenhausen/Groß-Moor/Over	Groß-Moor, Großmoordamm (Bushaltestelle) Bullenhausen. Elbdeich/Lührsweg Over, Overdamm (Ortsverwaltung) Over, Oversand (Schwimmhalle)
Emmelndorf/Metzendorf	Emmelndorf. Forstweg (Golfplatz) Metzendorf. Beckedorfer Straße Woxdorf, Lindenstraße Emmelndorf. Lindenstraße Emmelndorf, Hittfelder Landstraße (Sauna)
Fleestedt/Glüsingen/Beckedorf	Fleestedt, An der Grenzkehre Fleestedt, Winsener Landstraße (" Fleester Hoff ") Fleestedt, Fleestedter Rino (Info-Zentrum) Glüsingen, Glüsinger Straße Beckedorf , Beckedorfer Straße (Bushaltestelle)
Hittfeld/Helmstorf/Lindhorst	Helmstorf, Helmstorfer Straße (Beckers Gasthaus) Lindhorst , Ringstraße Karoxbostel. Karoxbosteler Chaussee Hittfeld, Bahnhofstraße/Karoxbosteler Weg Hittfeld, Kirchstraße (Rathaus) Eddelsen, Eddelsener Straße (Bushaltestelle)
Horst	Horst, Horster Landstraße (Bushaltestelle)
Maschen/Hörsten	Hörsten, Hörstener Schulstraße (Alte Schule) Maschen, Schulstraße (Dorfhaus) Maschen, Horster Landstraße/Unner de Bult Maschen, Horster Landstraße
Meckelfeld/Klein-Moor	Meckelfeld, Bgm.-Heitmann-Straße (Ortsverwaltung) Meckelfeld, Mattenmoorstraße (Info-Zentrum) Meckelfeld, Am Felde (Kirche) Klein-Moor, Großmoordamm (Bushaltestelle)
Ohlendorf/Holtorsloh	Ohlendorf , Ohlendorfer Straße (Volksbank) Holtorsloh, Querstraße
Ramelsloh	Ramelsloh, Ohlendorfer Straße (Ortsverwaltung) Ramelsloh, Breite Straße (Dorfplatz)

Genehmigung

Die

Hauptsatzung

der Gemeinde **Seevetal**

vom 12.04.2000

wird gemäß § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO)
aufsichtsbehördlich genehmigt.

Winsen/Luhe, den 25.04.2000
15-021-03/31



LANDKREIS HARBURG

Der Oberkreisdirektor

In Auftrag

Zimmermann
(Zimmermann)

Amtliche Bekanntmachung

Über die **Veränderungssperre** für den räumlichen Geltungsbereich des zur **Aufstellung beschlossenen** Bebauungsplanes Nr. 44 "Torfmoor"

Der Rat der **Stadt Winsen** hat in seiner Sitzung am 23.03.2000 die anliegende **Veränderungssperre** gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des **Bebauungsplan-Entwurfs** Nr. 44 "Torfmoor".

Er ist in dem **zur o. a. Veränderungssperre** gehörenden Plan **durch eine** starke, unterbrochene Linie **umrandet**.

Das Plangebiet **umfasst** -grob umgrenzt - den Bereich zwischen der **Straße** Zum Torfmoor im Westen, der Lüneburger **Straße im** Norden, der Osttangente im Osten sowie dem Borsteler Weg und der OHE-Bahnanlage im Süden.

Der Geltungsbereich **umfasst** folgende **Flurstücke**: 331, 332, 373, 374, 377, 375, 287/1, 288, 290, 385/1, 385/3, 385/4, 386, 379, 152/1, 152/2, 337/1, 335, 333/1, 80/1, 80/3, 337/2, 336/2, 336/1, 409, 410, 381, 382/1, 383, 459/2, 382/3, 382/9, 382/10, 382/6, **alle Flur 22**, Gemarkung Winsen.

Sofern durch die Veränderungssperre für den zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 44 "Torfmoor" Vermögensnachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB gegeben sind, **kann** der Betroffene eine Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen. Er **kann** die Fähigkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er **die** Leistung der Entschädigung schriftlich bei der **Stadt Winsen** beantragt

Gern. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, **wenn** sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Winsen geltend gemacht worden ist. Mangel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser **Bekanntmachung** schriftlich gegenüber der Stadt Winsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die vorgenannte Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Jedermann **kann** die Veränderungssperre bei der Stadt Winsen, Rathaus, Schloßplatz 1, 21423 Winsen (Luhe) - Stadtbauamt, Zimmer 1.02 -während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Winsen (Luhe), den 12.04.2000

Stadt Winsen (Luhe)
Die Stadtdirektorin


Bode

S a t z u n g

über die Verhängung einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 44 'Torfmoor' in Winsen (Luhe)

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. 1 S. 2141), in Verbindung mit § 6 'der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) am 23.03.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt Wmsen hat am 23.03.2000 beschlossen, für ein Teilgebiet des Ortsteiles Wmsen den Bebauungsplan Nr. 44 'Torfmoor': aufzustellen.

Für den künftigen Planbereich, der wie folgt umgrenzt wird

- im Westen von der Straße "Zum Torfmoor"
- im Norden von der Lüneburger Straße
- im Osten von der Osttangente
- im Süden von dem Borsteler Weg und der OHE-Bahnanlage

und im beiliegenden Lageplan schwarz umrandet dargestellt ist, wird hiermit eine Veränderungssperre angeordnet.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung:

§ 2

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es unzulässig,

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

§ 3

Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht auf Vorhaben, die vor in **Kraft** treten der Veränderungssperre bereits baurechtlich genehmigt worden oder auf **Grund** eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, auf Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.


Im übrigen kann von dieser Veränderungssperre eine Ausnahme ,zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

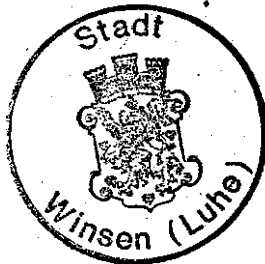
§ 4


Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt für den Landkreis **Harburg** in Kraft.

Wmsen (Luhe), 24.03.2000

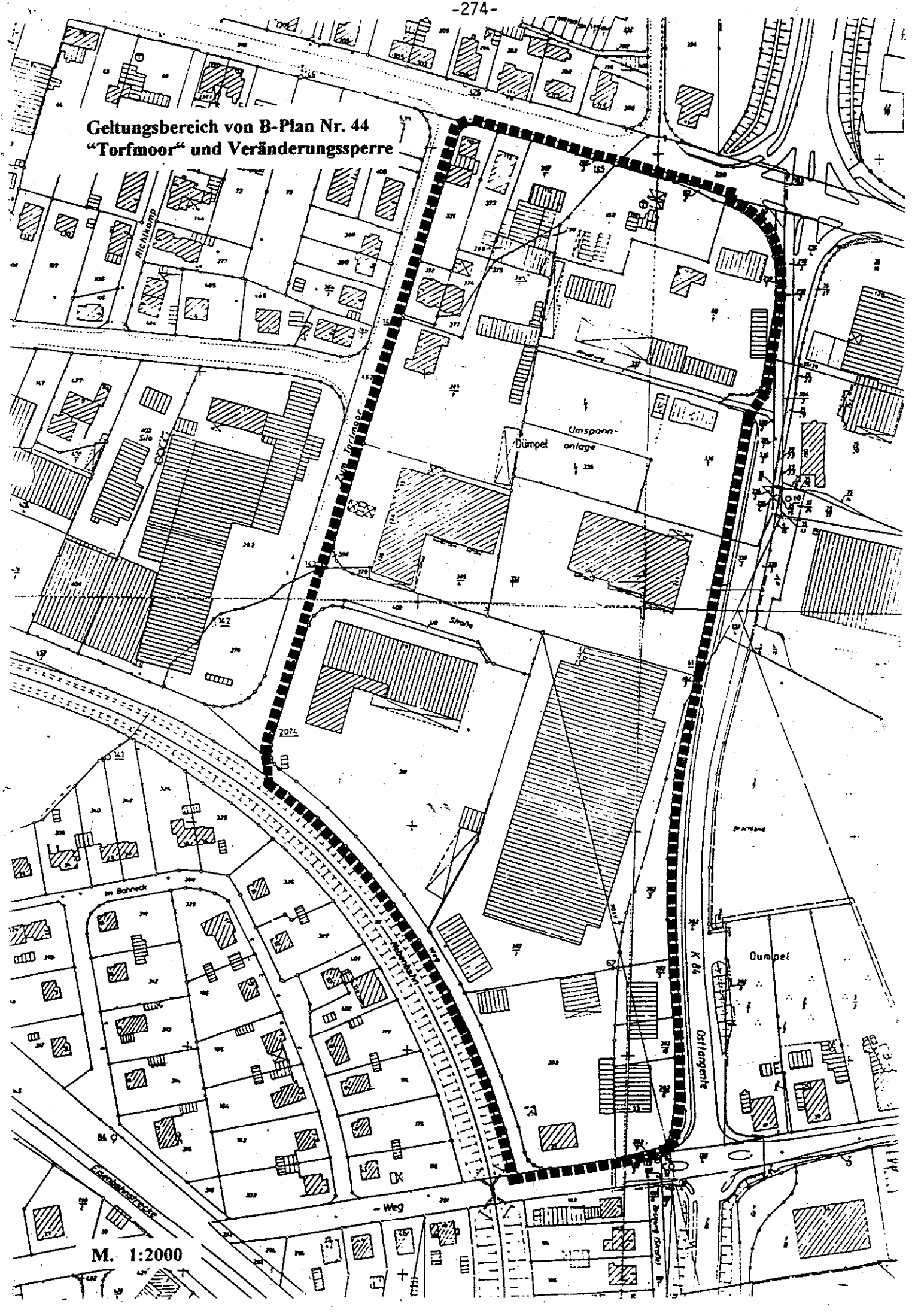
Stadt Winsen (Luhe)


Schröder
Bürgermeister




Bode
Stadtdirektorin

Geltungsbereich von B-Plan Nr. 44 "Torfmoor" und Veränderungssperre



**3. Änderungssatzung zur
„Erste Satzung zur“ Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 149 Abs. 4 NWG
für die dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche der
Samtgemeinde Hanstedt**

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz v. 11.12.1997 (GVBl. S. 503) i. V. m. § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. v. 20. August 1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25. März. 1998 (Nds. GVBl. S. 347), hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 30. März 2000 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Im § 1 Abs. 1 Satz 1 wird der Ort „Asendorf-Heidesiedlung“ gestrichen.

§ 2

Der § 1 Satz 1 (Geltungsbereich) wird wie folgt ergänzt:

(a) Hinter „Sahrendorf“ wird eingefügt:	„einschließlich Sudermühlen“.
(b) Hinter „Schmalenfelde“ wird eingefügt:	1. „jetzt Quarrendorfer Weg“ 2. „Wischmöhlen“
(c) Hinter „Schulstr. 21, 21a, 23, 25“ wird eingefügt:	„Auf dem Rothberg 7“
(d) Hinter „Hinterm Holze“ wird eingefügt:	„Eichenstr. 39“
(e) Hinter „In'n Deep Moor 1, 3, 5“ wird eingefügt:	1. „Rotdomstr. 31“ 2. „Fastweg 100 (HWW)“ 3. „Im Auetal 36 B (Friedhof)“
(f) Hinter „Hassel 1“ wird eingefügt:	„Schierhorner Allee 73 (Friedhof)“
(g) Hinter „Heimbuch“ wird eingefügt:	„Heimbucher Str.45 (Friedhof)“
(h) Hinter „Meningen“ wird eingefügt:	1. „Meninger Weg 36, 36 A“ 2. „Wehlener Weg 24, 24 A, 26“ 3. „Feldweg“ 4. „Weseler Dorfstr. 64 (Friedhof)“

§ 3

Der Samtgemeindedirektor wird ermächtigt, die jetzt geltende Fassung dieser Satzung, einschließlich aller Änderungen, bekanntzumachen.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01. Mai 2000 in Kraft.

Hanstedt, den 30. März 2000



Samtgemeindebürgermeister



Samtgemeindedirektor



Hollenstedt, den 28.03.2000

- 60 - Co/tö -

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes - Gewerbegebiet Wenzendorf -

Die Bezirksregierung Lüneburg hat mit Verfügung vom 16.03.2000 (Az.: 204.37-21101 - Ha/Hol - N 9) gern. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner öffentlichen Sitzung am 20.12.1999 beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes wird gern. § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften der Gemeinde und Landkreise in Verkündungsblättern vom 09.12.1996 (Nds. GVBl. S. 520) im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ veröffentlicht.

Gern. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bzw. des Mangels gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht wird.

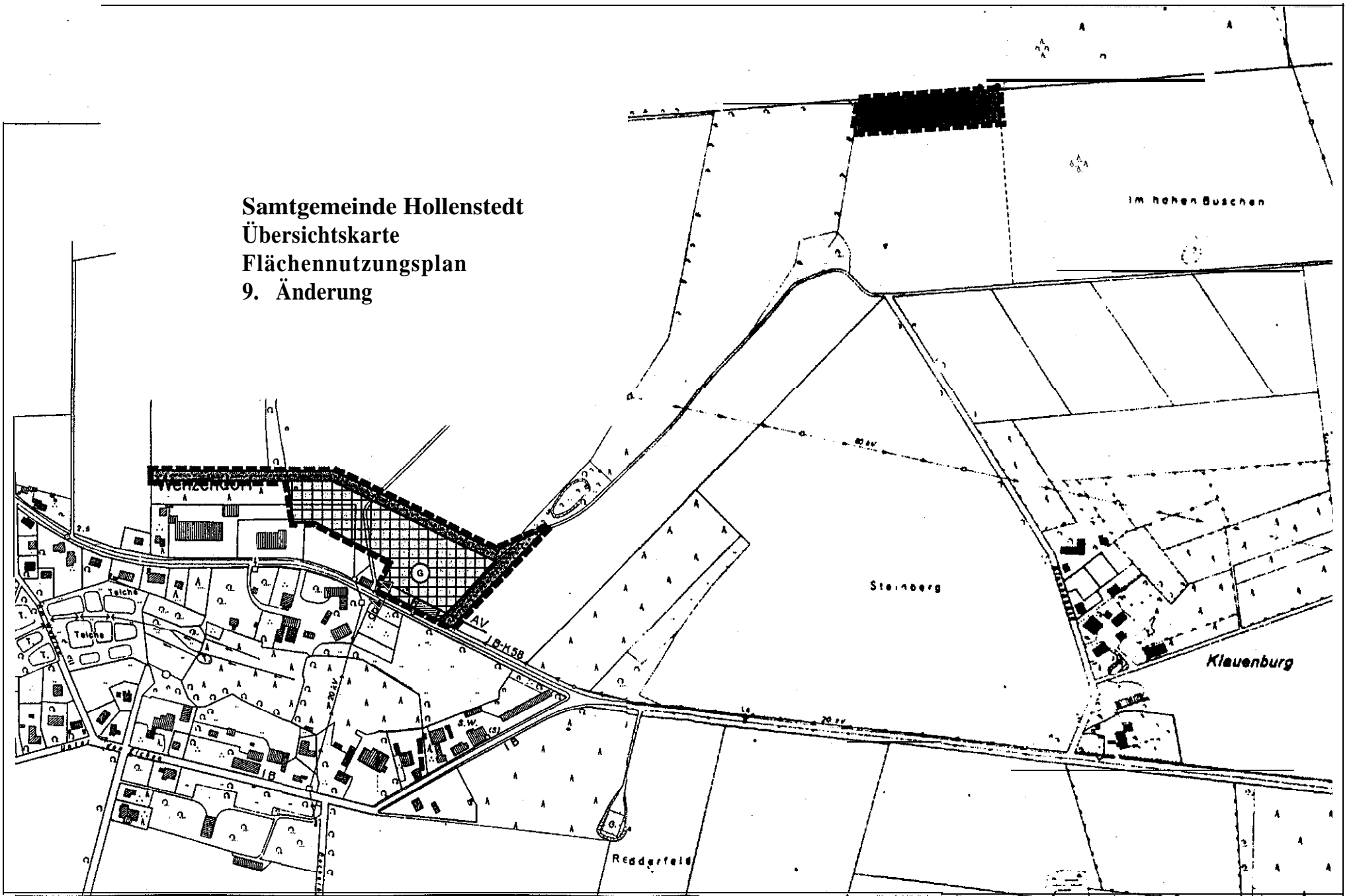
Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht wird zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Samtgemeinde Hollenstedt, Hauptstr. 15, bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Änderungsfläche kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg wirksam.


(Hombert)

**Samtgemeinde Hollenstedt
Übersichtskarte
Flächennutzungsplan
9. Änderung**



2. Änderungssatzung zur Satzung
über die Ordnung auf den Friedhöfen
der Samtgemeinde Tostedt (Friedhofsordnung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382) in der z.Zt. gültigen Fassung hat **der Rat** der Samtgemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 29.03.2000 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung vom 26.09.1990 beschlossen.

§ 1

Sofern sich die **Friedhofsordnung** auf das Nutzungsrecht der Grabstätten bzw. Ruhezeit von 30 Jahren bezieht, wird dieses **Nutzungsrecht/Ruhezeit** auf 25 Jahre vermindert.

§ 2

Inkrafttreten

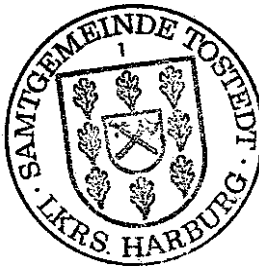
Diese Satzung tritt am 01.07.2000 in Kraft.

Tostedt, den 29. März 2000



Oelkers

Samtgemeindegemeindevorsteher



1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Gebühren und Teilnehmer/innenbedingungen der Volkshochschule Landkreis Harburg

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Nieders. Landkreisordnung in der 2. Zt. gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der 2. Zt. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung am 3. Februar 2000 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Gebühren und Teilnehmer/innenbedingungen der Volkshochschule Landkreis Harburg vom 12. Juli 1998 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Gebührenpflichtige Kurse, Seminare und Vortragsveranstaltungen werden im allgemeinen nur durchgeführt, wenn daran mindestens **10 Teilnehmer/innen** teilnehmen.

Artikel 2

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren in den Kursen richten sich nach den Fachbereichen. Sie betragen pro Doppelstunde (90 Minuten)

- a. 4,00 DM für Veranstaltungen, die nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz als gemeinwohlorientierte Maßnahmen anerkannt sind.
- b. **6,50** DM für Veranstaltungen, die nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz gefördert werden, aber nicht als gemeinwohlorientiert anerkannt sind.
- c. **7,50** DM für Veranstaltungen, die nicht nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz gefördert werden.
- d. Kaufmännische Fachkurse: 7,00 DM.
- e. EDV-Grundkurse an alten PC-Anlagen: **7,50** DM.
- f. EDV-Grundkurse an neuen PC-Anlagen: 12,00 bis **15,00** DM.
- g. EDV-Fachkurse mit aktuellen Standardprogrammen: **13,00** bis **16,00** DM.
- h. Für aufwendige EDV-Lehrgänge in Tagesform können durch den **Direktor/die** Direktorin der KVHS Gebühren der Außenstellen in Anlehnung an das Zentrale Programm festgelegt werden. Diese Gebühren müssen mindestens die Kosten für Honorar, Fahrt des Dozenten und Geräte-Nutzung decken.
- i. Selbstverteidigungskurse für Frauen: **8,00** DM bei einem Dozenten
16,00 DM bei zwei Dozenten.

Die Gebühren für Kurse mit Abschlussprüfung und Zentrale Veranstaltungen werden vom **Direktor/der** Direktorin der Kreisvolkshochschule im Einzelfall festgelegt.

Dabei darf die Höhe der gesamten Gebühreneinnahmen bei den Zentralen Veranstaltungen, außer den Maßnahmen des zweiten Bildungsweges, nicht niedriger als 60 % der Gesamthonorarausgaben bei den entsprechenden Zentralen Veranstaltungen sein.

Artikel 3

& 8 d. erhält folgende Fassung:

„Gebührenermäßigung wird erst bei einer Kursgebühr von mehr als **65,00 DM** gewährt.

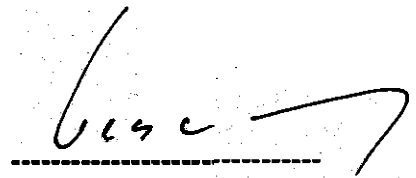
Artikel 4

Diese Satzung tritt am 1. September 2000 in Kraft, spätestens mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg.

Winsen, den 10. April 2000



Prof. Dr. Ahrens
Landrat



Hesemann
Oberkreisdirektor

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Jugendhilfeausschuss
Sitzungs-Nr.:	17. Sitzung Jugendhilfeausschuß/XIII. Wahlperiode
Tag, Datum:	Mittwoch, 03.05.2000
Sitzungsbeginn:	15.00 Uhr
Sitzungsort:	21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum B-013

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung

I. Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
3. Bericht des Ausschussvorsitzenden
4. Bericht des Oberkreisdirektors
5. **Einwohner/innenfragestunde**
6. Genehmigung der Niederschrift vom
7. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
8. Umfrage und Erhebung an Schulen zu Kinder- und Jugendproblemen;
Bericht der Verwaltung
9. Mitwirkungs- und Mitsprachemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche
 - a) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Kommunen;
Bericht von Frau Tumuschat-Bruhn über eine Fachtagung;
,Antrag der WG Landkreis Harburg vom 26.11.1999
 - b) Mitwirkungs- und Mitsprachemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche;
Antrag der Fraktion Bündnis **90/Die** Grünen vom 30.12.1999
 - c) Politische Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen auf Kreisebene;
Antrag der SPD-Fraktion vom 06.03.2000
10. Reso-Fabrik und Jugendsozialarbeit
 - a) Jugendsozialarbeit als Prävention gegen Gewalt; Projekte der Reso-Fabrik Winsen e. V.;
Bericht über die Gesamtsituation

- b) Auswirkungen der Kündigung eines Mitarbeiters der Resofabrik für die Streetworker- und Antigewaltprojekte im Landkreis Harburg;
Antrag der SPD-Fraktion vom 11.03.2000
 - c) Reso-Fabrik und Jugendsozialarbeit;
Antrag der CDU-Fraktion und Gruppe **WG/KA** Bartels vom 02.04.2000
 - d) Reso-Fabrik und Jugendsozialarbeit;
Antrag der SPD-Fraktion vom 11.04.2000
- 11. Vereinbarung zwischen dem Landkreis Harburg und den Gemeinden zu den **§§ 11 ■ 14 KJHG**;
Antrag der SPD-Fraktion vom 14.03.2000
 - 12. Geltendmachung von privatrechtlichen Forderungen durch die Abteilung 51.7;
Antrag der SPD-Fraktion vom **06.03.2000**
 - 13. Konzept Jugendsozialarbeit
 - 14. Konzeptentwicklung „Soziale Gruppenarbeit und vernetztes Beratungsangebot“ in Seevetal
Moorweidendamm/Wollgrasweg
Antrag der SPD Fraktion vom 09.11.99
 - 15. Gewährung von Zuweisungen zu den Investitionskosten für neu geschaffene Kindergarten- und Hortplätze sowie Förderung von Einrichtungen und Anlagen für die Jugendarbeit
 - 16. Ev. Kindergarten **Meckelfeld**;
hier: Zuschussantrag des Kirchenkreisamtes **Winsen**
 - 17. Erweiterung der Skater-Bahn an der Zinnhütte in Tostedt;
Zuschussantrag der Gemeinde Tostedt vom 12.01.2000
 - 18. Jugendarbeit
 - 19. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Jugendschöffenwahl
 - 20. Resolution i. S. Kindertagesstätten;
Antrag von Frau Uta Weiß vom 02.04.2000
 - 21. Anregungen und Beschwerden
 - 22. Anfragen
 - 23. **Einwohner/innenfragestunde**

II. Vertraulicher Teil

21423 Winsen (Luhe), 2804.2000

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor